

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Zwickau

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Aktenzeichen: **3 K 90/24**

Zwickau, d. 09.05.2025

Terminsbestimmung

Auf Antrag des Insolvenzverwalters soll am

| Wochentag und Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|----------------------|-----------|----------------|---|
| Mittwoch, 16.07.2025 | 09:00 Uhr | Sitzungssaal 7 | Außenstelle Pölbitzer Straße 9, 08058 Zwickau |

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Zwickau von Niederplanitz
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | SE-Nr. | Sondernutzungsrecht | Blatt |
|--------------|---------------------|--------|--------------------------------|-------|
| 166,78/1.000 | Wohnung und Keller | Nr. 5 | oberirdischen Stellplatz Nr. 5 | 2458 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² |
|---------------|-----------|-------------------------|---------------------|----------------|
| Niederplanitz | 1059 | Gebäude- und Freifläche | Pestalozzistraße 21 | 961 |

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

3-Raum Wohnung in einem 2-1/2 geschossigen Mehrfamiliendoppelhaus; Gebäude ca. 1930 errichtet und ca. 2002-2003 saniert; vermietet;

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 66.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Insolvenzverwalter widerspricht, glaubhaft zu machen.

Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten. Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de